

- e) Für die Dauer der Invalidität gemäß § 9, wenn die Invalidität vor Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt und kein Rentenanspruch aus eigener Versicherung besteht.
- (4) Der Kinderzuschlag beträgt 40 M monatlich.

Hinterbliebenenrenten

§ 16

- (1) Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente besteht für
- die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres
 - die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß § 9
 - die Witwe, die 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat,
wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.
- (2) Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 60 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge.
- (3) Die Mindestrente beträgt 150 M monatlich.

§ 17

- (1) Anspruch auf Waisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.
- (2) Für die Zahlung der Waisenrente gelten im übrigen die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 15 Abs. 3 für die Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.
- (3) Die Waisenrente beträgt für
- die Halbwaise 30% der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils
 - die Vollwaise 40% der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Rentenanspruch.
- (4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 55 M und die Vollwaise 80 M monatlich.

Begrenzung der Höhe der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten

§ 18

- (1) Die Alters- oder Invalidenrente einschließlich der Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten wird auf 85 % des der Rentenberechnung zugrunde liegenden beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes begrenzt.
- (2) Wenn es für den Rentner günstiger ist, erfolgt die Begrenzung auf 85 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des letzten Kalenderjahres vor Beginn der Zahlung der Rente.
- (3) Der gemäß § 6 Abs. 4 gewährte zusätzliche Steigerungsbetrag bleibt bei der Begrenzung unberücksichtigt.
- (4) Die begrenzte Rente wird jedoch mindestens in Höhe der Mindestrente zuzüglich der Zuschläge gezahlt.

§ 19

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Rente für mehrere Hinterbliebene, so wird der Gesamtsanspruch auf die Höhe der Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Das gilt auch dann, wenn damit die Mindestrente für den einzelnen Hinterbliebenen unterschritten wird.

Unfallrenten

§ 20

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht für den Versicherten, der durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20% erlitten hat.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten besteht Anspruch auf eine Unfallrente entsprechend dem ärztlich festgestellten Prozentsatz des Gesamtkörperschadens aus allen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

§ 21

(1) Die Grundlage der Berechnung der Unfallrente ist

- der in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und
- der im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

(2) Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als 120 M monatlich, werden der Berechnung 120 M zugrunde gelegt. Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600 M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

(3) Der Berechnung von Unfallrenten für Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten, die während der Lehr- und Ausbildung, des Direktstudiums bzw. der Aspirantur an einer Fachschule, Universität oder Hochschule oder des Grundwehrdienstes eintreten, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, der nach Beendigung dieser Ausbildung erzielt werden würde, sofern nicht vor Beginn dieser Ausbildung ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst nachgewiesen wird.

§ 22

(1) Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100 % zwei Drittel des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei einem Körperschaden unter 100 % beträgt die Unfallrente den der Höhe des Prozentsatzes des Körperschadens entsprechenden Anteil der gemäß Abs. 1 errechneten Rente.

(3) Zu den Unfallrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- 80 M monatlich bei einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr
- 20 M monatlich bei einem Körperschaden von mehr als 50 % bis unter 66% %.

(4) Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invaliden-